

**BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DEN
FESTPLATZ, DIE TOILETTENANLAGE UND
DEN ALLZWECKRAUM**

7.9

**BENUTZUNGSORDNUNG FÜR
FESTPLATZ, DIE TOILETTENANLAGE UND DEN
ALLZWECKRAUM BEI DEN
SPORTANLAGEN WEISENBACH**

**ERLASSEN DURCH BESCHLUSS
DES GEMEINDERATES
VOM 17. OKTOBER 1996**

**§ 1
Zweckbestimmung**

- (1) Festplatz, Toilettenanlage und Allzweckraum bei den Sportanlagen in Weisenbach sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Weisenbach. Sie dienen in erster Linie der Durchführung von Festen und Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Organisationen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Benutzung auch zu anderen Zwecken gestattet werden, wenn die Art der Nutzung dies rechtfertigt.

**§ 2
Benutzung und Aufsicht**

- (1) Die Benutzung muß rechtzeitig mit Angaben über Art und Zeit der Nutzung schriftlich bei der Gemeindeverwaltung -Hauptamt- beantragt werden.
- (2) Mit dem Abschluß eines Überlassungsvertrages unterwerfen sich die Benutzer dieser Benutzungsordnung. Den Anordnungen eines Vertreters der Gemeinde ist Folge zu leisten.
- (3) Der Veranstalter ist für die Ordnung auf dem Festplatz und in der Toilettenanlage während der Benutzungsdauer verantwortlich. Für die Aufsicht hat der Veranstalter Sorge zu tragen.

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DEN FESTPLATZ, DIE TOILETTENANLAGE UND DEN ALLZWECKRAUM	7.9
--	------------

- (4) Für das Abstellen von Kraftfahrzeugen sind die Parkplätze entlang der Gaisbachstraße und rund um die Sporthalle zu benutzen. Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Tennisplatz ist verboten. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, daß dieses Verbot auch von Besuchern beachtet wird.
- (5) Die abfallrechtlichen Bestimmungen des Landkreises Rastatt sind einzuhalten, d.h. der Abfall muß sortiert und getrennt werden. Für die Regelung der Entsorgung der Abfälle hat der Veranstalter Sorge zu tragen.

§ 3

Pflichten der Benutzer und Veranstalter

- (1) Der Veranstalter übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Festes bzw. der Veranstaltung.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, den gesamten Festplatzbereich, insbesondere die Toilettenanlage und den Allzweckraum während der Veranstaltung sauber zu halten.
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, den gesamten Festplatzbereich, einschließlich Toilettenanlage und Allzweckraum in einem sauberen und einwandfreien Zustand an den Platzwart als Vertreter der Gemeinde zurückzugeben.
- (4) Festgestellte Beschädigungen am Überlassungsgegenstand sind durch den Veranstalter umgehend zu melden. Festgestellte Beschädigungen am Überlassungsgegenstand sind durch den Veranstalter der Gemeinde zu ersetzen, bzw. deren Behebung durch eine Fachfirma vom Veranstalter auf eigene Kosten zu veranlassen. Dies gilt auch dann, wenn der Schaden durch Dritte verursacht wurde.
- (5) Der Veranstalter ist weiterhin verpflichtet, soweit erforderlich, die Konzession/Erlaubnis für Bewirtschaftung, Polizeistundenverlängerung und GEMA auf eigene Kosten rechtzeitig einzuholen.

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DEN FESTPLATZ, DIE TOILETTENANLAGE UND DEN ALLZWECKRAUM	7.9
--	------------

**§ 4
Übernahme und Übergabe der Anlagen**

- (1) Der Veranstalter hat sich rechtzeitig vor der Veranstaltung nach Abschluß des Überlassungsvertrages gem. § 2 Ziff. 2, mit dem Platzwart in Verbindung zu setzen und die Anlage, einschließlich der erforderlichen Anzahl an Schlüsseln zu übernehmen. Gleichzeitig werden hierbei Strom- und Wasserzähler abgelesen.
- (2) Nach Abschluß der Veranstaltung und Reinigung der gesamten Anlage hat der Veranstalter die Anlagen in gereinigtem Zustand, einschließlich aller Schlüssel, dem Platzwart zurückzugeben. Dabei sind ebenfalls Strom- und Wasserzähler abzulesen.

**§ 5
Benutzungsentgelt**

Für die Überlassung des Festplatzes, der Toilettenanlage und des Allzweckraumes werden Benutzungsentgelte gemäß Beschluß des Gemeinderates erhoben.

**§ 6
Haftung**

Festplatz, Toilettenanlage und Allzweckraum bei den Sportanlagen in Weisenbach werden den Benutzern auf eigene Gefahr und Verantwortung überlassen. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung und Verantwortung für die von Vereinen und Veranstaltungen errichteten oder mitgebrachten Gegenständen. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an dem Überlassungsobjekt durch die Nutzung entstehen.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. November 1996 in Kraft.

Weisenbach, 17. Oktober 1996

Toni Huber
Bürgermeister